

Haushaltssatzung

der Stadt Gladbeck für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Gladbeck mit Beschluss vom 07.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	166.608.238 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	201.552.225 €
nachrichtlich = Fehlbedarf	-34.943.987 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	154.610.228 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	185.665.869 €
nachrichtlich = Fehlbedarf	-31.055.641 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.929.750 €
davon aus Investitionstätigkeit	6.709.205 €
davon aus Finanzierungstätigkeit	8.220.545 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.061.538 €
davon aus Investitionstätigkeit	12.561.538 €
davon aus Finanzierungstätigkeit	4.500.000 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 6.361.945 €

Hinweis:

Zusätzlich sind vorgesehen für Umschuldungen Kredite in Höhe von: 1.850.000 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 1.486.000 €

§ 4
Inanspruchnahme der Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplan wird auf
festgesetzt. 34.943.987 €

§ 5
Kredite zu Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt. 300.000.000 €

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch **Hebesatzsatzung** für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	170 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	440 v.H.

§ 7
Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2020 wieder hergestellt.

Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Stellenplan

- (1) Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:
 1. kw-Vermerke
Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.
 2. ku-Vermerke
Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.
- (2) Soweit im Stellenplan bei einer Besoldungsgruppe ein ku-Vermerk gem. § 6 Abs. 1 der Stellenobergrenzenverordnung angebracht ist, ist jede zweite frei werdende Planstelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
- (3) Für die Ausführung des Stellenplanes gilt im Übrigen folgendes:
 1. Frei werdende Stellen dürfen erst nach einer zwölfmonatigen Vakanz besetzt werden. Ausgenommen hiervon sind:
 - Interne Umsetzungen vorhandener Dauerkräfte
 - Übernahme von Nachwuchskräften
 - Feuerwehr
 - Schulsekretariate
 - Schreibdienst innerhalb der Kernverwaltung
 - Sozial- und Erziehungsdienst
 2. Über alle sonstigen Ausnahmen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- (4) In Bezug auf Sperrfristen für Beförderungen sind die jeweils gültigen Regelungen der Aufsichtsbehörden zu beachten.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

- (1) Für den Ergebnisplan sind Budgets auf Organisationsebene entsprechend § 21 GemHVO eingerichtet worden. Die Budgets enthalten die Aufwände und Erträge sowie die damit in Zusammenhang stehenden Einzahlungen und Auszahlungen. Zuständig für die Überwachung der Budgets sind die Budgetverantwortlichen. Die Personalkosten der bisherigen Sammelnachweise sind in einem besonderen Budget zusammen gefasst worden.

- (2) Um die Einhaltung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit sicher zu stellen, werden unterhalb der Budgetebene Deckungsringe eingerichtet für
- a) Aufwendungen mit konsumtiven Auszahlungen
 - b) Aufwendungen ohne Auszahlungen
 - c) Aufwendungen mit investiven Auszahlungen
 - d) Energiekosten für die Gesamtverwaltung
- Verschiebungen zwischen den Deckungsringen bedürfen der Zustimmung der Stadtkämmerei.
- (3) Die Anbringung von Mehreinnahmezuwachsvermerken ist zugelassen.
Die jeweils bestehenden Vermerke ergeben sich aus dem Haushaltsplan.
Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Mindererträge/-einzahlungen führen zu Minderaufwendungen/-auszahlungen.
- (4) Als Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten nicht:
- a) Verschiebungen zwischen Maßnahmen oberhalb und unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze für Investitionen innerhalb eines Produktes wegen Über-/Unterschreitung der Wertgrenze geplanter Maßnahmen
 - b) Kostenverschiebungen zwischen einzelnen Kanalbaumaßnahmen und innerhalb einzelner Maßnahmen eines Produktes
 - c) Kostenverschiebungen zwischen den Produkten
03.01.01 (Grundschulen) bis 03.01.06 (Förderschulen) im Finanzplan bei den Auszahlungen für die Beschaffung von Vermögensgegenständen zwischen 60 € und 10.000 € und Festwert-Auszahlungen
 - d) Mittelbedarf im Finanzplan durch die Einbuchung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren
- (5) Die Mittelbereitstellungen nach § 83 GO NW für Teilmaßnahmen des Projektes "Integrierte Stadtentwicklung Gladbeck-Mitte" mit Deckung aus dem Produkt 09.01.01 (bei dem das Projekt insgesamt veranschlagt ist) beim sachlich zuständigen Produkt gelten abweichend vom Ratsbeschluss vom 22.03.2007 nicht als erheblich, gleich welcher Höhe sie sind.
Dies gilt für den Ergebnisplan und für den investiven Finanzplan.
- (6) Einer notwendigen Erhöhung der Inanspruchnahme der Rücklage (§ 4) im Rahmen der Haushaltsabwicklung wird hiermit vorab zugestimmt.
Eine Nachtragssatzung wird dafür nicht erforderlich.